Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3154

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5770/68

Bonn, den 17. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats vom 5. Febuar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]), insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedingungen für eine Beteiligung des Fonds an der Gemeinschaftsfinanzierung von Interventionsausgaben auf den einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation sind festzulegen. Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sieht Artikel 21 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [2]) eine Interventionsregelung für Butter und gefrorenen Rahm vor.

Die durch die Einlagerung von Butter und Rahm verursachten Ausgaben, für die gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG interveniert wurde, erfüllen die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG. Ebenso erfüllen solche Kosten diese Bedingungen, die durch Sondermaßnahmen für den Absatz dieser Butter verursacht werden, solange sie die in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten.

Die durch die Einlagerung der Butter verursachten Kosten sind einheitlich für sämtliche Mitgliedstaaten zu bestimmen. Diese Bestimmung läßt sich leicht durch Einsatz der Anzahl der Tagestonnen-Einheiten der gelagerten Butter und Rahm und eines für die Kosten in der Gemeinschaft repräsentativen einheitlichen Kostensatzes je Tonne und Tag durchführen. Dieser Satz kann pauschal in Rechnungseinheiten festgesetzt werden.

Die auf diese Weise bestimmten Beträge dürfen nicht die Kostenbeträge überschreiten, die den Mitgliedstaaten durch ihre den Gemeinschaftsregelungen entsprechenden Interventionen für die einzelnen Maßnahmen tatsächlich erwachsen sind.

Angesichts der erheblichen Verzögerung bei der Schaffung der Bedingungen für eine Beteiligung des Fonds auf diesem Sektor und der Notwendigkeit, die Fristen für die Beteiligungen gemäß Verordnung Nr. 741/67/EWG des Rats vom 24. Oktober 1967 (über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie) [3]) einzuhalten, sind für jeden Mitgliedstaat für die Wirtschaftsjahre 1964/1965, 1965/1966 und 1966/1967 endgültige Pauschalbeträge festzusetzen, und zwar nach den geltenden Kriterien, auf Grund der gegenwärtig verfügbaren Angaben und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kosten für die Einlagerung der am 1. November 1964 bestehenden Buttervorräte in Kühlhäusern von den durch den Fonds vergütbaren Ausgaben auszunehmen sind.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechen der durch Artikel 21 der Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Interventionsregelung. Deshalb sollte die vorliegende Verordnung nur während der Verbuchungszeiträume 1964/65 bis 1967/68 angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Verbuchungszeiträume 1964/65 bis 1967/68 kommen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG für eine Finanzierung durch den Fonds zu den in dieser Verordnung definierten Bedingungen in Betracht:

1. bei Interventionen auf dem Buttermarkt gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG
   a) Ausgaben für die Lagerhaltung,
   b) Ausgaben auf Grund von Sondermaßnahmen für den Absatz von Lagerbeständen gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 62/64/EWG;
2. bei Interventionen auf dem Buttermarkt und dem Markt für gefrorenen Rahm gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG
   a) Ausgaben, die den Beihilfen für die Lagerung von Butter oder Rahm entsprechen,
   b) Beihilfen, die zur Erleichterung des Absatzes dieser Lagerbestände auf Grund von Genehmigungen nach Artikel 23 der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewährt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 580/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967, S. 258/2

TITEL I

Verbuchungszeiträume 1964/1965, 1965/1966, 1966/1967

Artikel 2

Für den Verbuchungszeitraum 1964/1965 erstattet der Fonds den Mitgliedstaaten 4,42 Millionen Rechnungseinheiten, davon

0,27 Millionen RE an Belgien,
1,90 Millionen RE an die Bundesrepublik Deutschland,
1,77 Millionen RE an Frankreich,
0,48 Millionen RE an die Niederlande.

Artikel 3

Für den Verbuchungszeitraum 1965/1966 erstattet der Fonds den Mitgliedstaaten 32,31 Millionen Rechnungseinheiten, davon

4,34 Millionen RE an Belgien,
13,29 Millionen RE an die Bundesrepublik Deutschland,
10,79 Millionen RE an Frankreich,
3,89 Millionen RE an die Niederlande.

Artikel 4

Für den Verbuchungszeitraum 1966/1967 erstattet der Fonds den Mitgliedstaaten 36,95 Millionen Rechnungseinheiten, davon

5,06 Millionen RE an Belgien,
17,68 Millionen RE an die Bundesrepublik Deutschland,
10,98 Millionen RE an Frankreich,
3,23 Millionen RE an die Niederlande.

TITEL II

Verbuchungszeitraum 1967/1968

Artikel 5

1. Die im Verbuchungszeitraum 1967/1968 für eine Erstattung in Betracht kommenden Ausgaben gemäß Artikel 1 Absätze 1 a) und 2 a) werden für jeden Mitgliedstaat und für beide Interventionsarten berechnet, indem die Gesamtzahl der Tagestonnen-Einheiten für die Zeit vom 1. April 1967 bis zum 30. Juni 1968 mit dem Ausgabensatz von 1 RE je Tonne und Tag multipliziert wird.

   Die Zahl der Tagestonnen-Einheiten wird für jede Interventionsart berechnet, indem für jeweils 15 Tage die Netto-Einlagerungen und die Netto-Auslagerungen berücksichtigt werden. Zur Bestimmung der Zahl der Tagestonnen-Einheiten für Rahm wird die Rahmmenge in der entsprechenden Menge Butter ausgedrückt durch Multiplikation des Fettgehalts des Rahms mit 1,18.

2. Die in Artikel 1 Absatz 1 a) erwähnten vergütbaren Ausgaben dürfen jedoch nicht höher als die Ausgaben sein, die dem jeweiligen Mitgliedstaat durch die Einlagerung von Butter in der Zeit vom 1. April 1967 bis zum 30. Juni 1968 tatsächlich entstanden sind. Diese Ausgaben errechnen sich unter Berücksichtigung folgender Kosten:

   — die festen Kosten pro Tonne, die in Kühlanlagen durch technische Arbeiten bei Einlagerung, Kühlung und Auslagerung der Butter anfallen;

   — die Kosten der Aufbewahrung in der Kühlanlage;

   — die Finanzierungskosten, die für jeden Mitgliedstaat unter Zugrundelegung eines jährlichen Zinssatzes von 6 % und des zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres geltenden Interventionspreises für Butter zu errechnen sind;

   — der Wertverlust infolge der Qualitätsminderung der ausgelagerten Butter gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 62/64/EWG;

   — der Teil des Wertverlustes der ausgelagerten Butter gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 62/64/EWG, der auf normale Wertminderung zurückzuführen ist.

3. Die in Artikel 1 Absatz 2 a) erwähnten vergütbaren Ausgaben dürfen jedoch nicht höher sein als die von dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten Beihilfen für die Einlagerung von Butter oder Rahm gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG in der Zeit vom 1. April 1967 bis zum 30. Juni 1968.

4. Die in Absatz 1 erwähnte Zahl der Tagestonnen-Einheiten und die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten wirklichen Ausgaben werden nach Bestimmungen errechnet, die nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahren zu erlassen sind.

Artikel 6

Zur Berechnung der in Artikel 1 Absatz 1 b) genannten vergütbaren Ausgaben für den Verbuchungszeitraum 1967/1968 werden die Mengen, für die während dieses Zeitraumes tatsächlich Sondermaßnahmen ergriffen wurden, mit einem Satz multipliziert, der dem Unterschied entspricht zwischen

— dem Preis frei Großhandel des betreffenden Mitgliedstaates gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 192/64/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1964 (zur Festsetzung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt), der zum Zeitpunkt der Auslagerung gilt, abzüglich eines dem Alter der ausgelagerten Butter entsprechenden Betrages gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung,

— und dem Verkaufspreis ab Kühlhaus, der von dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Genehmigung angewandt wird.

Artikel 7

Zur Berechnung der in Artikel 1 Absatz 2 b) genannten vergütbaren Ausgaben für den Verbuchungszeitraum 1967/1968 werden die Beihilfen addiert, die im Rahmen der Genehmigungen für während dieses Zeitraumes getroffene Sondermaßnahmen gewährt wurden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

ANHANG

Vergütbare Ausgaben und Erstattungen für eingelagerte Butter im Verbuchungszeitraum 1964/1965 in der EWG (auf der Grundlage einer Rechnungseinheit je Tonne und Tag, bei Verminderung um 5 Rechnungseinheiten je eingelagerter Tonne am 1. November 1964)

	Zahl der Einheiten Tonne/Tag			Eingelagerte Bestände 1. November 1964		
	Vorräte der öffentlichen Hand	Private Vorräte	insgesamt	öffentlich	privat	insgesamt
	a	b	c	d	e	f
Belgien	19 897,0	564 242,5	584 139,5	—	7 365	7 365
Bundesrepublik Deutschland	3 808 923,0	121 567,0	3 930 490,0	23 335	1 256	24 591
Frankreich	—	3 688 212,0	3 688 212,0	—	31 435	31 435
Niederlande	1 000 040,0	—	1 000 040,0	8 153	—	8 153

ANHANG

Lagerkosten bei 1 RE je Tonne/Tag	Abzuziehende Einlagerungskosten	Vergütbare Ausgaben	Erstattungen	
			in 1 RE	in Millionen RE
g	h = f × 5	i = g—h	j = i × 0,5	k
584 139,5	36 825,0	547 315,0	273 658,0	0,27
3 930 490,0	122 955,0	3 807 535,0	1 903 768,0	1,90
3 688 212,0	157 175,0	3 531 037,0	1 765 518,5	1,77
1 000 040,0	40 765,0	959 275,0	479 637,5	0,48
			4 422 582,0	4,42

Begründung

1. Am 13. November 1967 legte die Kommission dem Ministerrat den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Milch und Milcherzeugnisse auf dem Binnenmarkt (R/1647/67 — AGRI 751 vom 16. November 1967) vor, in dem die Voraussetzungen für eine Vergütbarkeit von Interventionsausgaben, die während der Übergangsperiode auf dem Sektor Milcherzeugnisse gezahlt werden, durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Garantie) definiert werden.

2. Gleichzeitig mit seiner Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch betreffenden Übereinkunft vom 29. Mai 1968 nahm der Rat die nachstehende Entschließung über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Milch und Milcherzeugnisse an (R/975/68 — AGRI 357 vom 31. Mai 1968, Entschließung Nr. 5, Seite 12):

„DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

kommt überein, eine Verordnung über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse so zu erlassen, daß die durch die Interventionsmaßnahmen auf dem Buttermarkt verursachten Ausgaben, die im Rahmen des EAGFL zu erstatten sind, sich auf folgende Beträge belaufen:

		Millionen Rechnungseinheiten
1965/1966	Belgien	4,34
	Deutschland	13,29
	Frankreich	10,79
	Niederlande	3,89
	EWG	32,31
1966/1967	Belgien	5,06
	Deutschland	17,68
	Frankreich	10,98
	Niederlande	3,23
	EWG	36,95

Die im Rahmen des EAGFL zu erstattenden Ausgaben für die Wirtschaftsjahre 1964/1965 und 1967/1968 werden nach denselben Kriterien festgelegt, die für die Wirtschaftsjahre 1965/1966 und 1966/1967 gewählt wurden."

3. Für die Wirtschaftsjahre 1965/1966 und 1966/1967 (Artikel 3 und 4 des vorliegenden Vorschlags) hat der Rat also, indem er sich auf die in Spalte 9 a des Anhangs III zu Dokument R/746/68 AGRI 287) vom 26. April 1968 stützte, Pauschalbeträge für die Erstattung dieser Ausgaben festgesetzt. Das bedeutet, daß der Rat andere Kriterien zugrunde gelegt hat, als ursprünglich von der Kommission für die Finanzierung der bei Beginn der Kampagne bestehenden und aus vorhergehenden Kampagnen stammenden Lagermengen vorgeschlagen worden waren. Die Änderung besteht darin, daß die Finanzierung der Einlagerung von Butter lediglich eines Wirtschaftsjahres ersetzt wird durch die Finanzierung sämtlicher, in einem Wirtschaftsjahre bestehender Lagervorräte ohne Rücksicht auf das Wirtschaftsjahr, in dem der Vorrat entstand.

4. Angesichts der Notwendigkeit, die Zahlungen des Fonds für das Wirtschaftsjahr 1964/1965 gemäß Artikel 10 Absatz 1 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG, abgeändert durch Verordnung Nr. 741/67/EWG, vor dem 15. Dezember 1968 abzuschließen, wird das gleiche Pauschalverfahren von der Kommission für diesen Zeitraum vorgeschlagen (Artikel 2), und zwar auf Grund der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben (s. Anlage).

5. Für das Jahr 1967/1968 werden die gleichen Kriterien, die in den vorhergehenden Jahren zugrunde gelegt wurden, vorgeschlagen (Artikel 5 bis 7). Da jedoch nach Artikel 10 Absatz 4 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG die Konten vor dem 31. Oktober 1969 abgeschlossen werden müssen, ist es noch möglich, die Mitgliedstaaten aufzufordern, Angaben zu machen, die dann noch überprüft werden könnten.

   Außerdem wird, damit die Erstattung nicht höher ist als die den Mitgliedstaaten tatsächlich entstandenen Ausgaben, eine Definition der tatsächlichen Ausgaben vorgeschlagen, die mit den Ausgaben zu vergleichen ist, die sich bei Verwendung der Kriterien für die Pauschalerstattung ergeben (Artikel 5).

6. Diese Bestimmungen gelten bis zur Einführung einer einheitlichen Preisregelung auf dem betreffenden Sektor der gemeinsamen Marktorganisation. Für Maßnahmen, die nach der Einführung der einheitlichen Preisregelung vorgenommen werden, wird die Kommission später eine neue Regelung in bezug auf die Voraussetzungen für eine Vergütbarkeit auf diesem Sektor treffen. Diese Regelung wird den Beschlüssen des Rates vom 29. Mai 1968 sowie den Verordnungen über Marktorganisationen, die vor ihrer Verabschiedung stehen, Rechnung tragen.

7. Für die Abschlagszahlungen, die die Kommission für das erste Halbjahr des Wirtschaftsjahres 1967/1968 vor dem 30. Juni 1968 beschließen muß — die Kommission hat vorgeschlagen, dieses Datum auf den 31. Juli 1968 hinauszuschieben (KOM [68] 389) — beabsichtigt sie, die im Laufe dieses Halbjahres gezahlten Ausgaben, die den in den Artikeln 5 bis 7 dieser Verordnung vorgeschlagenen Kriterien entsprechen, in Betracht zu ziehen. Hierfür will sie die Erklärungen der Mitgliedstaaten, die diese gemäß Kommissionsentscheidung vom 4. April 1968 über Anträge auf Abschlagszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für das erste Halbjahr des Zeitraumes 1967/1968 (KOM [68] 204 endg.) abgeben, verwenden, nachdem diese Erklärungen, unter Zugrundelegung dieser Kriterien, die erforderlichen Berichtigungen erfahren haben.